


**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»**

**Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »**

**Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»**

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer (SVZ) Fédération Suisse des Betteraviers (FSB)  <b>SVZ FSB</b>
Adresse / Indirizzo	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 16. August 2021  Josef Meyer Präsident SVZ  Nicolas Wermeille Geschäftsstelle SVZ

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch).  
**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**  
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

**Inhalt / Contenu / Indice**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ..... 3**  
**BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SVZ unterstützt im Grundsatz die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes, SBV. Hier aufgeführt sind für die Zuckerrübenpflanzer besonders wichtige und/oder gegenüber dem SBV ergänzende resp. abweichende Punkte.

Der SVZ unterstützt die Bemühungen zur Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmittel und die Reduktion der Nährstoffverluste und die vom Parlament beschlossene Gesetzgebung. Der Bevölkerung ist eine nachhaltige und umweltverträglich Nahrungsmittelproduktion wichtig, dies hat die Debatte rund um die Pflanzenschutzmittel- Initiativen deutlich gezeigt. Damit die Umwelt- und Gewässerbelastung wie gefordert reduzierte werden kann, braucht es praxistaugliche und umfassende – und nicht nur die Landwirtschaft betreffende - Massnahmen. Der SVZ stellt jedoch fest, dass die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen leider nur den Landwirtschaftssektor betreffen. Im Sinne der Fairness und um die festgesetzten Ziele zu erreichen, müssen auch für die anderen betroffenen Sektoren unverzüglich Verordnungsanpassungen erarbeitet werden, sowohl im wirtschaftlichen als auch im privaten Sektor.

Mit der vorgesehen Kürzung des Versorgungssicherheitsbeitrages von CHF 900 auf CHF 600 pro Hektare sind die Rübenpflanzer gezwungen, den Beitragsverlust durch Zusatzleistungen und der daraus folgenden Mehrkosten zu kompensieren. Nicht bei allen vorgeschlagenen Massnahmen werden die Mehrkosten und die zusätzlichen Anbauersrisiken abgegolten. Die Beiträge müssen dazu bei einigen Massnahmen deutlich höher sein. Der beschriebene Mehrwert am Markt von CHF 550/ ha erachten wir als sehr hoch und unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht erreichbar. Zucker ist eine Commodity und wird zu hohen Anteilen weiterverarbeitet. Durch die Anbindung an den EU- Zuckerpreis und den beschränkten Grenzschutz lässt sich im konventionellen Bereich mit dem Swissnessbonus nur ein beschränkter Mehrwert am Markt lösen. Die Branche hat den Auf- und Ausbau von Labelzucker (IP-Suisse und Bio) an die Hand genommen. Aber auch hier muss die Produktion der Nachfrage angepasst und der Mehrpreis marktverträglich sein. Um den vom Bund erwähnte Mehrwert zu erreichen, muss er auch die nötigen Rahmenbedingungen wie z.B. ein wirkungsvoller Grenzschutz sicherstellen. Ebenfalls ist die Weiterführung der heutigen Swissnessgesetzgebung für den Mehrwert zentral. Leider sieht der Bund im vorliegenden Verordnungspaket keine Massnahmen zur Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe auf den Märkten oder zur Absatz- oder Qualitätsförderung vor.

Die Auswirkung weiterer Verordnungspakete (Anpassung Grenzwerte, Ausscheidung Zuströmbereiche) auf den PSM Einsatz und die Zielerreichung der Risikoreduktion müssen bei der Umsetzung mitberücksichtigt werden.

Der administrative Aufwand für die Landwirte nimmt mit dem Absenkpfad ein weiteres Mal zu. Bei der Umsetzung ist dieser auf ein absolutes Minimum zu reduzieren!

Zur Erreichung der angestrebten Reduktionsziele PSM und Nährstoffe müssen die Massnahmen breit umsetzbar und praxistauglich sein. Damit dies in der Zuckerrübenkultur der Fall ist, müssen die nachfolgend vom SVZ geforderten Anpassungen berücksichtigt werden!

Wir danken für die Kenntnisnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

**BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Der SVZ unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen. Falls diese nicht vorgenommen werden, ist eine Umlagerung der Mittel im vorgesehenen Rahmen nicht akzeptabel.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Damit die Mehrerträge im vorgesehenen Umfang erreicht werden können, braucht die Schweizer Zuckerwirtschaft dringend die nötigen Rahmenbedingungen, wie einen Mindestgrenzschutz und die Weiterführung der heutigen Swissnessgesetzgebung.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Die Vorlage greift diese Punkte aber nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion, was nicht akzeptabel ist.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 8	Aufgehoben  <del>Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</del>  <del>1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.</del>  <del>2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.</del>	Der SVZ begrüsst die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK, da sich diese Begrenzung aufgrund der vorhersehenden Erweiterung der Beiträge zugunsten der Produktionssysteme als problematisch erweisen könnte, und somit die Ziele der Risikoreduktion in Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und den Verlust von Nährstoffen nicht erreicht werden. Zudem handelt es sich um eine administrative Vereinfachung. Mit der parlamentarischen Initiative sind zwei Begrenzungen nicht betroffen, welche bestehen bleiben. Es handelt sich um die Abstufung des Versorgungssicherheitsbeitrags gemäss Betriebsfläche und der Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens und Vermögens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der SVZ lehnt jedoch die Abschaffung der 50 % Begrenzung für die Biodiversitätsförderbeiträge der Qualitätsstufe I ab. (siehe Art. 56, Abs. 3).
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	<p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	Der SVZ ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. <b>Weisen die in Art. 55 Abs. 1 Buchstaben a und f sowie die in</b></p>	<p>Der SVZ kann der Einführung von 3.5% BFF auf Ackerfläche nur zustimmen, wenn folgende Anpassungen vorgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitere Elemente (Hecken, Hochstammbäume, extensiv Wiesen) müssen angerechnet werden können.</li> <li>• Der anrechenbare Anteil von Getreide in weiter Reihe muss 75% betragen</li> <li>• Laufende Verträge (Vernetzungsprojekte etc.) müssen angepasst werden können.</li> </ul> <p>Falls die geforderten Anpassungen nicht erfolgen, lehnt der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><b>Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe a genannten Flächen eine Qualitätsstufe II auf, so sind sie ebenfalls anrechenbar.</b></p> <p>3 Höchstens <del>75% die Hälfte</del> des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>SVZ die Einführung von 3.5% BFF auf Ackerfläche ab.</p> <p>Ein Mindestanteil von 3.5% auf der Fruchtfolgefläche (anstelle der Ackerfläche) ist zu prüfen.</p>
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen<sup>2</sup> sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010<sup>3</sup> (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbauisiken für die Betriebe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Das Anbauisiko für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO<sub>2</sub>, Energieverbrauch) und Nitratbelastung im Wasser werden sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller o- der Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland und extensiv genutzte Flächen unumgänglich sein.</p>
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	<p>2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:</p> <p>d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.</p>	Die Möglichkeit überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.
Art. 56 Abs. 3	<p><del>Aufgehoben</del></p> <p><b>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und</b></p>	<p>Der SVZ ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<b>Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</b>	Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. <del>Aufgehoben</del> <b>Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</b></p> <p>b. Rotationsbrachen <del>und Getreide in weiter Reihe</del>: während mindestens eines Jahres;</p> <p><b>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</b></p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Der SVZ fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Biodiversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträgen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe a sollte nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlingsstreifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p>
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p>	Der SVZ begrüsst diese Anpassungen.



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.	
Art. 62 Abs. 3bis	3bis <del>Aufgehoben</del>  <b>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</b>	Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der vers. Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.
Gliederungstitel nach Art. 67	<b>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmitte</b>	
Art. 68	Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau  1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:  a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;  b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, <b>Hirse</b> sowie Mischungen dieser Getreidearten, <b>Reis</b> , Sonnenblumen, <b>Eiweisse-Erbesen</b> , Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung <b>und Nischenkulturen</b> .	Der SVZ begrüsst die Erweiterung des Extensoprogrammes auf die Zuckerrüben. Die Beitragserhöhung auf CHF 800/ha wird den fungizid und insektizid losen Anbau fördern und einen wichtigen Beitrag zur Absenkung des PSM Einsatzes in ZR leisten. Mit der Zunahme dieser Anbauflächen muss die Entwicklung der Blattläuse und die Ausbreitung der virösen Vergilbung beobachtet werden. Nach dem Verbot der systemischen Beizung und mit dem reduzierten Einsatz von Insektiziden muss mit einer weiteren Ausbreitung gerechnet werden.  In Sinne der nachhaltigen Förderung von Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung sollte der Beitrag nicht auf Futterkomponenten beschränkt bleiben und somit auch für weitere Kulturen für die menschliche Ernährung zur Verfügung stehen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Flächen mit Mais;</li> <li>b. Getreide siliert;</li> <li>c. Spezialkulturen;</li> <li>d. Biodiversitätsförderflächen;</li> <li>e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</li> </ul> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Phytoregulator;</li> <li>b. Fungizid;</li> <li>c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte;</li> <li>d. Insektizid.</li> </ul> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»;</li> <li>b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers;</li> <li>c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden;</li> <li>d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</li> </ul> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p><b>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</b></p>	<p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ, die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4, die heutige Erntepflicht beibehalten werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/<b>Teilverzicht</b> auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/<b>Teilverzicht</b> auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln;  b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie;  c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht/<b>Teilverzicht</b> auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die <b>Parzellen Hauptkulturen</b> nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der <b>Saat Ernte</b> der <b>Hauptkultur</b> <del>Vorkultur</del> bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur <del>auf dem Betrieb gesamthaft</del> zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen <del>auf dem Betrieb gesamthaft</del> zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p>	<p>Der SVZ begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen im Zuckerrübenanbau breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Die Massnahme muss <b>zwingend pro Parzelle</b> und nicht pro Kultur an- und abgemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Der SVZ begrüsst die Ausnahme für ZR Herbizidverzicht ab 4-Blattstadium ausdrücklich. Leider fehlt im Vorschlag die weitere Abgeltung und Förderung der Bandbehandlung. Zahlreiche Rübenpflanzler haben dank dem REB in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können. Weiter setzen sich neue Techniken zur mengenreduzierten Ausbringung von PSM in der Praxis immer mehr durch (z.B. Ecorobotix). Auch diese können einen wichtigen Beitrag zur Risikoreduktion PSM leisten. Der SVZ fordert daher neben dem Vollverzicht auch Beiträge für den Teilverzicht.</p> <p>Neue Robotertechniken wie z.B. Farmdroid ermöglichen den Zuckerrübenanbau gänzlich ohne Herbizide. Damit diese Anbauformen gefördert werden, soll weiterhin ein Beitrag für den <u>vollständigen</u> Herbizidverzicht ausgerichtet werden. Wie die geringe Teilnahme im REB beim Vollverzicht Herbizidi</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p>	<p>gezeigt hat, ist eine Beitragserhöhung nötig, um die Attraktivität zu fördern.</p> <p>3 Für andere Ackerkulturen ist die Ausdehnung der Frist auf Ernte Vorkultur sehr einschränkend. Der SVZ fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	<b>4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen</b>	
Art. 71b	<p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <p>1.Reben;</p> <p>2.Obstanlagen;</p> <p>3.Beerenkulturen;</p> <p>4.Permakultur.</p>	<p>Diese Massnahmen soll in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge finanziert werden.</p> <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht</p> <p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 <del>5</del> Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p>	<p>dass keine maximale Breite definiert werden. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71b	<b>5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</b>	
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;</p> <p>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</p> <p>c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p>	<p>Der SVZ begrüsst die Einführung der Humusbilanz grundsätzlich. Sie kann ein wichtiges Instrument sein, um die angestrebte Verteilung und den Einsatz von Hofdüngern zu fördern und verbessern. Für die Umsetzung braucht es aber zwingend Anpassungen:</p> <p>3 Die Bedingungen für den Zusatzbeitrag sind sehr kompliziert, unverständlich und einschränkend formuliert. Berechnungen für den Zusatzbeitrag von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Zuckerrüben, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondere von Mist). Ackerbaubetriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefördert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern – werden sich kaum an der Massnahme beteiligen. denn der Anbau von Gras oder die Aufgabe von Zuckerrüben nur des Zusatzbeitrags willens ist nicht wirtschaftlich. Im Gegensatz errei-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p><del>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</del></p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p><del>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</del></p>	<p>chen gemischte Ackerbau- Tierhaltungsbetriebe bei der Ausbringung von Hofdüngern auf Grünland sehr schnell die Obergrenze des Humusaufbau von über 800 kg pro Hektare. Es kann nicht das Ziel der Humusbilanz sein, dass die Hofdünger zur Zielerreichung mit grösseren Verlusten auf der offenen Ackerfläche ausgebracht werden und auf der Grünfläche durch Mineraldünger ersetzt werden. Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit ersatzlos zu streichen.</p> <p>Vor der Einführung der Humusbilanz muss diese auf einer maximalen Anzahl Praxisbetrieben getestet, die Auswirkungen überprüft und gemeinsam mit Praxisvertretern entsprechend den Zielvorgaben angepasst werden. Für die Zielerreichung soll der Gesamtbetrieb und nicht einzelne Parzellen im Zentrum stehen.</p>
Art. 71d	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben.</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz-</p>	Der SVZ begrüsst die Massnahme.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a- nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Wintertraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	
<p>Art. 71e</p>	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p>	<p>Der SVZ unterstützt die Massnahme grundsätzlich.</p> <p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens <del>50</del> 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p><del>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</del></p>	<p>aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SVZ als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	<b>6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</b>	
Art. 71f	<p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-</p>	Der SVZ unterstützt die Massnahme.



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	
<p>Gliederungstitel vor Art. 82</p>	<p><b>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge</b>  <b>1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</b></p>	
<p>Art. 82 Abs. 1 und 6</p>	<p>1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. <b>Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.</b></p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den grossflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz.</p> <p>Der SVZ fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.</p>
<p><b>Art. X</b></p>	<p><b>X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche</b></p> <p><b>Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</b></p> <p><b>Der Beitrag für die Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger wird pro Gabe auf offener Ackerfläche ausgerichtet</b></p>	<p>Der SVZ steht dem Vorschlag kritisch gegenüber. Die Humusbilanz soll so ausgestaltet werden, dass die Verteilung und der Einsatz der Hofdünger verbessert wird. Der hohe Anfall von Hofdünger in einigen Regionen und der «Gülletourismus» sollen nicht indirekt gefördert werden.</p> <p>Grundsätzlich liegt das Problem in der Spezialisierung der Betriebe in vielen Regionen und dass gesamtbetrieblich geschlossene Nährstoffkreisläufe mit den bisherigen Agrarformen vernachlässigt wurden. Es ist zu prüfen, wie Betrieb- und Gemeinschaftsformen mit möglichst geschlossenen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Nährstoffkreisläufen gefördert werden können.
<b>2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998</b>		
Gliederungstitel nach Art. 27	<b>5. Abschnitt: Futtermittel</b>	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (<b>inkl. Sortierabgang</b>), Futterrüben, Zuckerrüben, <del>und</del> Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), <b>und Zuckerrübenblätter</b>;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- <del>und</del>, Gemüse <b>und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet)</b>.</p> <p><b>e. flüssige Milch, Milchprodukte und Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert.</b></p>	Der SVZ begrüsst, dass Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzel als Grundfutter gelten. Um Unsicherheiten aus zu schliessen sollen auch die Zuckerrübenblätter aufgeführt werden.
<p><b><i>Neu, nicht in Vernehmlassung</i></b></p> <p><b>Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998</b></p>		
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	<p>Bauliche Massnahmen</p> <p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selbst</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:</p> <p>e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, <b>insbesondere hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern</b>, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;</p> <p>XXX</p>	<p>Der SVZ fordert zusätzliche à fonds perdus-Beiträge für Investitionen in präzise Applikationstechnik im Ackerbau. Darunter fallen beispielsweise Bandspritzeinrichtungen oder Robotertechnik (Ecorobotix, Farmdroid, etc). Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können. Weiter setzen sich neue Techniken zur mengenreduzierten Ausbringung von PSM in der Praxis immer mehr durch.</p>
<b>Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung</b>		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Der SVZ kann die Streichung des 10%-Toleranzbereichs nur unterstützen, wenn die Suisse Bilanz als Ganzes in Verbindung mit den GRUD-Werten wissenschaftsbasiert, unter Bezug von Praxisdaten und der praktischen Beratung und Forschung analysiert und in der Folge angepasst wird und sich daraus ergibt, dass ein Toleranzbereich nicht mehr nötig ist.</p> <p>Falls der Toleranz von 10% gestrichen wird, soll die abgeschlossene Bilanz im dreijährigen Durchschnitt dem gesamtbetrieblichen Bedarf der Kulturen entsprechen. Bei Berechnung der Suisse Bilanz nach Abschluss des Kalenderjahres kann es zu nicht vorsehbaren Überschüssen kommen, die nachträglich nicht mehr korrigiert werden können. Daher soll eine «rollende Einhaltung der Bilanz» über drei Jahre eingeführt werden, mit welcher geringfügige, ungewollte Überschreitungen im Folgejahr korrigiert werden können.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März	Die Massnahme bedeutet eine Verschärfung der erst vor

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt;  b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle <b>weniger als 100 Meter</b> an Oberflächengewässer, <b>ganzflächig asphaltierte oder geteerte Strassen oder Wege</b> angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM. Dies ohne, dass die Wirkung der neuen Massnahme abgeschätzt werden kann.</p> <p>Praktisch alle Landwirtschaftsparzellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müssten, denn die meisten Massnahmen aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird. Da Punkteinträge aber eine wichtige Rolle bei den PSM Einträgen in die Oberflächengewässer spielen, soll die Massnahme nur auf ganzflächig geteerten oder asphaltierten Wegen und Strassen zu beschränken.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 6.2. und 6.3.2</p>		<p>Der SVZ unterstützt die Anpassungen grundsätzlich.</p> <p>Die Aufhebung des Stichtages wird begrüsst</p> <p>Die unter Punkt 6.1.1 aufgeführten Herbizide Dimethachlor, Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metolachlor und Terbutylazin können nur teilweise durch chemische Alternativen ersetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass sich die Palette der verfügbaren Wirkstoffe weiter verringert und damit das Risiko der Resistenzentwicklung bei Unkräutern steigt. Für S-Metolachlor gibt es keine Alternative bei der Bekämpfung von Erdmandelgras. Diesem Punkt wird in der Vorlage zu wenig</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																						
		bzw. keine Beachtung geschenkt.																						
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	<p>3.1.1 Die Beiträge betragen für:</p> <table border="1" data-bbox="629 379 1335 842"> <thead> <tr> <th rowspan="3"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th>Fr./ha und Jahr</th> <th>Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>14 Getreide in weiter Reihe</b></td> <td><b>600</b></td> <td><del>300</del></td> </tr> <tr> <td><b>15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</b></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>    <b>a. min. 100 Tage</b></td> <td></td> <td><b>2800</b></td> </tr> <tr> <td>    <b>b. länger als ein Jahr</b></td> <td></td> <td><b>3300</b></td> </tr> <tr> <td><b>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</b></td> <td><b>4000</b></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	<b>14 Getreide in weiter Reihe</b>	<b>600</b>	<del>300</del>	<b>15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</b>			<b>a. min. 100 Tage</b>		<b>2800</b>	<b>b. länger als ein Jahr</b>		<b>3300</b>	<b>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</b>	<b>4000</b>		<p>Ziff: 14: Der SVZ fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme erfordert eine gewisse Anpassung der Bauernfamilien, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.</p> <p>Ziff. 15 und 16: Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen. Der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche ist zweistufig abzustufen mit min. 100 Tagen, der jedoch dann wieder weggenommen werden kann und den dem Vorschlag des PSB Nützlingsstreifen der min. ein Jahr oder auch mehrjährig stehen gelassen wird.</p>
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																							
	I		II																					
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr																						
<b>14 Getreide in weiter Reihe</b>	<b>600</b>	<del>300</del>																						
<b>15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</b>																								
<b>a. min. 100 Tage</b>		<b>2800</b>																						
<b>b. länger als ein Jahr</b>		<b>3300</b>																						
<b>16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</b>	<b>4000</b>																							
Anhang 7, Ziffer 5.2	<p>5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr.</p> <p>b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, <b>Hirse</b> sowie Mischungen dieser Getreidearten, <b>Reis</b>, Sonnenblumen, <b>Eiweisse-Erbesen</b>, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. <b>500</b> <del>400 Fr.</del></p>	Der SVZ begrüsst die Ausdehnung der Kulturen für den Verzicht von PSM (ehemals Extenso) und die Beitragshöhe von CHF 800 für Zuckerrüben.																						
Anhang 7, Ziffer 5.6	5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	5.6.1 c.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt																						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p> <p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>x. Beitrag für Total Herbizidverzicht Zuckerrüben ab Saat 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche <b>350 250</b> Fr.</p> <p><b>x. Beitrag für die Förderung der Band- und punktuellen Behandlung 250 Fr.</b></p>	<p>erscheinen dem SVZ als unrealistisch. Der Vollverzicht Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck und damit der Aufwand mit den Jahren stark an und bedingt oft auch eine Anpassung der Fruchtfolge.</p> <p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die Beitragshöhe ist hier von Fr. 250.— auf Fr. 350.— zu erhöhen.</p> <p>x. Für den Vollverzicht Herbizid in Zuckerrüben soll wie für die Spezialkulturen ein Beitrag von 1000 Fr. ausgerichtet werden.</p> <p>x. Der SVZ fordert, dass der Teilverzicht wie Band- oder punktuelle Behandlung mit 250 Fr./ha unterstützt wird.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.7		Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang7, Ziff. 3.1.1)
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen <b>des Beitrags</b> erfolgen <del>mit einem Prozentsatz des Beitrags</del> für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p><del>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt.</del> Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung <b>verdoppelt vierfacht</b>.</p> <p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp <del>das erste Mal</del> abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. <del>Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</del></p>					
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	<p>2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <table border="1" data-bbox="629 644 1339 740"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td><del>120 200</del> % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	<del>120 200</del> % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	<del>120 200</del> % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <table border="1" data-bbox="629 845 1339 941"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td><del>120 200</del> % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	<del>120 200</del> % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	<del>120 200</del> % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	<p>2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <table border="1" data-bbox="629 1046 1339 1142"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)</td> <td><del>120 200</del> % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	<del>120 200</del> % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	<del>120 200</del> % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	<p>2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <table border="1" data-bbox="629 1248 1339 1343"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)</td> <td><del>120 200</del> % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	<del>120 200</del> % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	<del>120 200</del> % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p>	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td><del>120</del> 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	<del>120</del> 200 % der Beiträge	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	<del>120</del> 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)</td> <td><del>120</del> 200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	<del>120</del> 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	<del>120</del> 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.7	<p><del>2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen</del></p> <p><del>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.</del></p> <p><del>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</del></p> <p><del>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</del></p>	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.				
Anhang 8, Ziffer 2.7a und 2.7a.1	<p>2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p><del>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</del></p>	Siehe oben				



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p><del>Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</del></p>							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="629 539 1335 791"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td><del>120</del> 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td>200 Fr</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	<del>120</del> 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	<del>120</del> 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.3	<p>2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <table border="1" data-bbox="629 895 1335 994"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)</td> <td><del>120</del> 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	<del>120</del> 200 % der Beiträge	Siehe oben		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	<del>120</del> 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	<p>2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <table border="1" data-bbox="629 1064 1335 1286"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)</td> <td><del>120</del> 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)</td> <td>Keine</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	<del>120</del> 200 % der Beiträge	b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	<del>120</del> 200 % der Beiträge							
b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine							
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags</p>	Siehe oben						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p><del>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt.</del> Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung <del>verdoppelt</del> <b>vierfacht</b>.</p> <table border="1" data-bbox="629 504 1341 600"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)</td> <td><del>120 200</del> % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	<del>120 200</del> % der Beiträge			
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	<del>120 200</del> % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7c	<p>Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p><del>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt.</del> Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung <del>verdoppelt</del> <b>vierfacht</b>.</p> <table border="1" data-bbox="629 983 1341 1177"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)</td> <td><del>120 200</del> % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)</td> <td>200 Fr.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	<del>120 200</del> % der Beiträge	d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	<del>120 200</del> % der Beiträge							
d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.							

**BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden), sowie umweltrelevanten und nicht umweltrelevanten Verlusten unterschieden. Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

**6. Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste**

**10% Reduktionsziel für Stickstoff- und 20% Phosphorverluste**

**Realistisches statt utopisches Ziel setzen**

*Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen zu wenig Rechnung getragen. An den Sitzungen der Begleitgruppe wurde eine Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % vorbesprochen. Das Reduktionsziel Stickstoff von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungssinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt!*

*Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass es eine grosse Ziellücke insbesondere beim Stickstoff gibt. Die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, sind bereits erheblich. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Beim Phosphor scheint die Zielerreichung von 20% als ehrgeizig, aber erreichbar. Der SVZ spricht sich daher für differenzierte und erreichbare Ziele, sogenannte SMART-Ziele aus (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert). Dies bedeutet beim Stickstoff 10% und beim Phosphor 20%.*

### **Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse**

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der SVZ erwartet hier die nötige Unterstützung des Bundes.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten, was dem BLW bewusst ist. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Der SVZ bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden.

### **Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel**

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Der SVZ unterstützen dieses Ziel. Der SVZ erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

### **Koordination der notwendigen Massnahmen**

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet der SVZ eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen, der Forschung und dem Bund im Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig.

### **Falsch eingeschätzte Auswirkungen**

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch den PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Dazu muss der Bund für die nötigen Rahmenbedingungen wie z.B. ein genügender Grenzschutz sorgen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Der SVZ erwartet daher, dass der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.

### Absenkpfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb

Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, trifft nicht zu. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der Suisse-Bilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in den direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Gliederungstitel nach Art. 10	<b>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</b>	
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste  Die Verluste von Stickstoff werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 10 Prozent und die Phosphorverluste um 20% im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	<b>Der SVZ fordert realistische und erreichbare Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste.</b> Beim Stickstoff zeigen die Berechnungen in den Vernehmlassungsunterlagen, dass das vorgeschlagene Ziel von 20%, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 unrealistisch und unerreichbar ist. Da ein Nicht-Erreichen des Zieles drastische Konsequenzen für die Landwirtschaft hätte, fordert der SVZ ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Bereits zur Zielerreichung von 10% sind zusätzliche Massnahmen nötig. Der SVZ fordert den Bund auf, das zusätzliche Reduktionspotential aufzuzeigen. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung <i>der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</i></p> <p><i>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</i></p> <p>Beim Phosphor zeigen die Vernehmlassungsunterlagen eine mögliche Reduktion von 18.4%. Auch hier braucht es zusätzliche Massnahmen, welche vom Bund aufgezeigt werden sollen. Eine Zielerreichung von 20% scheint aber realistischer als beim Stickstoff.</p>
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020. <b>Zusätzliche Indikatoren sind zu nutzen, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen.</b></p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus unserer Sicht reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 10c	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>	<p>Der SVZ unterstützen dieses Ziel. Der SVZ erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p>